



Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

- d) **Radwege:** diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:** diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Radfahrer und Fußgänger dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) **Reitwege:** diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- g) **Fahrzeuge:** Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
- h) **Anlagen:** Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.
- i) **bebaute Ortslagen:** Bereiche mit einer nicht nur vereinzelt bebauten mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden.
- j) **Kleinstfeuer:** offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von 80 cm nicht überschritten und das Brenngut nicht höher als 80 cm aufgeschichtet wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- k) **Brauchtumsfeuer:** dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind u. a. Osterfeuer und Maifeuer. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4

Verunreinigungen durch Werbe- und Informationsmaterial

Das Ablegen von Werbeprospekten, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb der dafür angebrachten Behältnissen ist nicht gestattet.

§ 5

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
 - b) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr)
 - c) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - a) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
 - b) Hämmern, Holzhacken,
 - c) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Erproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 6

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat dies der Stadt Schönebeck (Elbe) mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Weitergehende Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.

- (2) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb des eigenen Grundstückes so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen. Ferner ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen oder Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in ihrer Mittags-, Nacht oder Sonntagsruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22) in der zurzeit geltenden Fassung, welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Hunde dürfen außerhalb des eigenen Grundstückes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
 - b) Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen stets an einer Leine zu führen, um jederzeit den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen oder zu beißen. Keine Anleimpflicht besteht auf den in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), ausgewiesenen Flächen (Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 10.12.2015), in der zurzeit geltenden Fassung. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.
 - c) Der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zu führen.
- (3) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden.
- (4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen (Kot) auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad-, Reitwegen und in Anlagen sind durch den Führenden unverzüglich zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
- (6) Das Füttern wildlebender Tauben, Katzen und jagdbaren Wildes im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wasservögeln, ist im Stadtgebiet nur an durch die Stadt Schönebeck (Elbe) genehmigten und erforderlichen Futterplätzen gestattet.
- (7) Jagd-, feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. Ausgenommen hiervon sind durch die Stadt Schönebeck (Elbe) genehmigte Brauchtumsfeuer. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Stadt Schönebeck (Elbe) mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Bei allen offenen Feuern im Freien ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auftritt. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (4) Jedes genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen und zu unterhalten sowie im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und lesbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten ein Hinweischild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweischilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11

Aggressives Betteln

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, insbesondere, wenn der Bettler Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen einschüchtert.

§ 12

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall

Beschluss-Nummer: 0226/2015
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, offene Feuer, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen mit Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie das aggressive Betteln

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 318) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) **Straßen:** alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinne- (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) **Fahrbahnen:** diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) **Gehwege:** diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch